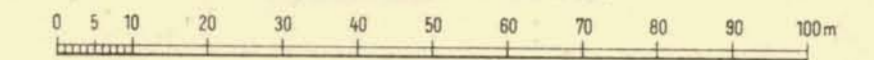


Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-14

für das Gelände zwischen
Mariendorfer Damm, Schlierbacher Weg,
Marienfelder Chaussee, Grauwackeweg
und Hochspannungsleitung
in Berlin-Buckow I.

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

festzusetzen:	aufzuheben:		
Straßennetz	Straßen- und Baufluchtlinie	Straßen- und Baufluchtlinie	
Baufluchtlinie	Baufluchtlinie	Baufluchtlinie	
Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie	bisher Straßenfluchtlinie
Baugrenze	Baugrenze	Baugrenze	bisher Baufluchtlinie
Baufluchtlinie			
auszuweisen			§ 7 Nr. 7 (reines Wohngebiet)
			§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
			§ 7 Nr. 10 (beschr. Arbeitsgebiet)
			für besonders zweckbestimmte- und öffentliche Gebäude (Regler- u. Bewahngelände)
			öffentliche Freiflächen
			öffentliche Grünflächen
			private Freiflächen
			private Grünflächen
			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
vorhanden:			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts- Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
aufzuheben:			Verwaltungsbezirksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Straßenbahnleihe
			Starkstromleitung

Überbaubare Flächen

Art der Nutzung
Zulässigkeit nach den Bestimmungen
über die Baugelände gem. § 7
Bauordnung vom 21.11.1958

Frei- u. Verkehrsflächen

Nicht überbaubare Flächen
des Baulandes

Gebäude:

mit Geschöbzahl

Grenzen usw.:

Abkürzungen: K-Kinderspielplatz, M-Fläche für Mülltonnen usw., W-Einstellplatz für Pkws, eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
U-Umformer Waschhaus
----- Leitungsrecht, Schutzstreifen

Aufgestellt

Bezirksamt Neukölln, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Zähnen Schäfer
Amtsleiter Amtsleiter

Berlin-Neukölln, den 10. Juli 1957

Zerndt

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 287 vom 27. Nov. 1957 erhalten und wurde
in der Zeit vom 18. 2. 1958 bis 18. 3. 1958 öffentlich ausgelegt

Berlin-Neukölln, den 19. März 1958

Bezirksamt Neukölln

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Schäfer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtetebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 24. März 1959

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 3. 4. 1959 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 510 verkündet worden.

Übersichtskarte 1:10000



Anschluß Bebauungsplan XIV-70

Anschluß Bebauungsplan XIV-70

Anschluß
Bebauungsplan XIV-8

Planergänzungsbestimmungen

- Für das beschränkte Arbeitsgebiet wird eine größte Baumasse von 24 m³ umbaubaren Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt. Mindestens 5% der Grundstücksfläche sind von Baulichkeiten freizuhalten.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenbauten wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Wägen und Abkündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wagenstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

XIV-14